

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	14.07.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	21.07.2020

Betreff:

Weisungserteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH

- Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH zur Durchführung von Sitzungen in Form von hybriden Sitzungen oder Videokonferenzen

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 15 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Winnenden GmbH,

- den Gesellschaftsvertrag der Gasnetzgesellschaft Winnenden mbH wie folgt zu ändern:

§14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags erhält folgenden Wortlaut:

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen, ansonsten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Sitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzsitzungen statt. Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen oder in Form von hybriden Sitzungen (persönliche Anwesenheit oder per Videokonferenz zugeschaltete Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung stehen wahlfrei nebeneinander) durchgeführt werden. Per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder sind als anwesend zu behandeln. Der Aufsichtsratsvorsitzende wählt die jeweils geeignete Form der Sitzung und lädt entsprechend ein.

Begründung:**1. Vorbemerkung**

Moderne Software zur elektronischen Sitzungsführung hat besonders in der aktuellen Corona-Krise bewiesen, dass die grundsätzlich notwendigen Funktionen einer Sitzung auf elektronischem Wege bereitgestellt werden können. Unternehmen sind nun in der Lage, in krisenhaften Situationen handlungsfähig zu bleiben, wenn Präsenzsitzungen zum Schutz übergeordneter Rechtsgüter nicht möglich sind. Diese Erfahrungen zeigen jedoch auch die grundsätzlichen Vorteile dieser Besprechungsformen durch die hohe örtliche Flexibilität und die geringere persönliche Belastung der Sitzungsteilnehmer.

2. Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gasnetzgesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag sieht von der Präsenzsitzung abweichende Sitzungsformen nur in dringenden Fällen vor, wenn die Aufsichtsratsmitglieder geschlossen dieser Sitzungsform ausdrücklich im Einzelfall zustimmen.

Der hiermit verbundene zeitliche organisatorische Aufwand im Einzelfall ist hoch.

Parallel dazu wurde aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums mehrfach der Wunsch erhoben, entsprechende moderne Sitzungsformen grundsätzlich im Gesellschaftsvertrag als mögliche Sitzungsform zu verankern.

Die Geschäftsführung schlägt deshalb vor, den Gesellschaftsvertrag zu ändern:

Der Vorschlag nützt den Umstand aus, dass es hinsichtlich der Ausgestaltung von Vorgaben für die Sitzungsdurchführung in Aufsichtsräten von GmbHs eine weitreichende Gestaltungsfreiheit gibt. Der Vorschlag führt die Formen reine Videokonferenz und hybride Sitzung (physische Anwesenheit oder per Videokonferenz zugeschaltete Präsenz von Aufsichtsräten in der Sitzung stehen wahlfrei nebeneinander) ein. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält dabei die Hoheit über die Sitzungsform allein zu entscheiden.

§ 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt ergänzt (Ergänzung in rot)

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen, ansonsten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder 3 Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. **Sitzungen finden in der Regel in Form von Präsenzsitzungen statt. Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen oder in Form von hybriden Sitzungen (persönliche Anwesenheit oder per Videokonferenz zugeschaltete Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder in der Sitzung stehen wahlfrei nebeneinander) durchgeführt werden. Per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder sind als anwesend zu behandeln. Der Aufsichtsratsvorsitzende wählt die jeweils geeignete Form der Sitzung und lädt entsprechend ein.**

Anlagen: